Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Greifswald, 13.11.2026

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) bei Hausgeflügel

Hiermit erlasse ich aufgrund der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit § 4, 6 und § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 18, §§ 21 - 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V), § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung - TierSZustLVO M-V) die folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung

1. Amtliche Feststellung des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza bei Hausgeflügel im Landkreis Uckermark, Brandenburg und Festlegung einer Überwachungszone (Beobachtungsgebiet).

In einem Geflügelbestand in 17335 Uckerland OT Kutzerow, Landkreis Uckermark, Brandenburg wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A Virus, Subtyp H5N1 durch virologische Untersuchung nachgewiesen. Damit wurde am 12.11.2026 der Ausbruch der Geflügelpest im Landkreis Uckermark amtlich festgestellt.

2. Überwachungszone

Gemäß Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 1 und Anlage V der VO (EU) 2020/687 wird in der Größe von mindestens 10 km um den Ausbruchsbestand das nachfolgend bezeichnete Gebiet als Überwachungszone festgelegt:

1. Teile der Gemeinde Stadt Strasburg: Gemarkung Strasburg mit den Ortsteilen Glantzhof, Karlsburg, Köhnshof, Linchenshöh, Louisfelde, Ludwigsthal, Luisenburg, Muchowshof
2. Teile der Gemeinde Schönwalde: Gemarkung Stolzenburg

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000
Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

3. Teile der Gemeinde Nieden

Die genaue Lage des festgelegten Gebietes der Überwachungszone ist der als Anlage 1 beigefügten Karte, die ebenso Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht zudem unter https://geoportal-vg.de/openmaps/maps/?MAPS=%7B%22center%22:%5B416790.2481066856,5924924.444011346%5D,%22mode%22:%222D%22,%22zoom%22:3%7D&MENU=%7B%22main%22:%7B%22currentComponent%22:%22root%22%7D,%22secondary%22:%7B%22currentComponent%22:%22root%22%7D%7D&LAYERS=%5B%7B%22id%22:%22100%22,%22visibility%22:false%7D,%7B%22id%22:%22105%22,%22visibility%22:true%7D,%7B%22id%22:%22140010%22,%22visibility%22:true%7D,%7B%22id%22:%2223101011%22,%22visibility%22:true%7D%5D# zur Verfügung.

3. Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Überwachungszone

Gemäß Artikel 22, 23 und Artikel 25 bis 27, 40 und Anhang V der VO (EU) 2020/687 in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 65 Abs. 2 Buchstabe b und Art. 66 der VO (EU) 2016/429 werden bis auf Widerruf und mit sofortiger Wirkung folgende Schutzmaßregeln innerhalb der Überwachungszone angeordnet:

- Tierhalter haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung, insbesondere durch Anstieg erkrankter oder verendeter Tiere, anzuzeigen.
- Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern.
- Offene Wasserstellen im Außenbereich sind abzugrenzen. Das Geflügel darf keinen Zugang zu Gewässern, möglichen Überschwemmungsflächen oder anderem Oberflächenwasser haben. Hofteiche sind sicher auszuzäunen.
- Geflügel ist nur im Innenbereich zu füttern.
- Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
- Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhwerk zu verwenden.
- Der Tierhalter hat unabhängig von der Größe eines Bestandes oder einer sonstigen Vogelhaltung sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - bei Befall eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden.
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald schriftlich zu beantragen.

5. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

6. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

7. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i. V. m. § 64 GeflPestSchV als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € belegt werden.

Begründung:

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.
Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes aviäres Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Hausgeflügel und Wildvögel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Influenzaviren sind auch auf andere Tiere und auf den Menschen übertragbar. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

Am 12.11.2026 wurde in einem Geflügelbestand in 17337 Uckerland OT Kutzerow, Landkreis Uckermark, Brandenburg die Geflügelpest, verursacht durch hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N1, festgestellt.

Um den Seuchenbestand wurde eine Sperrzone, bestehend aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km und einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Bei der Festlegung der Gebiete wurden örtliche Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Eine Weiterverbreitung des Erregers in andere Geflügelhaltungen durch direkte oder indirekte Kontakte ist nicht auszuschließen. Insbesondere das Auftreten der Geflügelpest in Wirtschaftsgeflügelbeständen kann auf Grund der klinischen Symptomatik, der hohen Tierverluste und der zu ergreifenden Bekämpfungsmaßnahmen in betroffenen Beständen zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Weiterverbreitung des Erregers aus dem Seuchenbestand zu vermindern.

Da es sich bei der aviären Influenza um eine Zoonose handelt, dienen die Maßnahmen zur sofortigen Bekämpfung auch dem Schutz des Menschen.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz MV (TierGesGAG-MV) vom 4. Juli 2014.

Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu Nummer 1:
Die gesetzliche Grundlage ist der § 18 Geflügelpest-Verordnung. Danach macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest sowie den Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen Einschleppung in den betroffenen Geflügelbestand öffentlich bekannt.

Zu Nummer 2:
Gemäß § 27 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist um den Seuchenbestand ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km einzurichten. Demnach wurden diese Restriktionszone gebildet. Die oben bezeichneten Gemeinden und Ortsteile liegen in dieser Überwachungszone.

Zu Nummer 3:
Diese Forderungen ergeben sich gemäß § 27 Abs. 3, 4 und 5 Geflügelpest-Verordnung.

Zu Nummer 4:
Gemäß Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden.

Zu Nummer 5:
Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der Geflügelpest und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und

unterbunden werden müssen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Zu Nummer 6:
Diese Allgemeinverfügung gelten bis auf Widerruf, da diese und die damit verbundene Einrichtung einer Überwachungszone an den Ausbruch der Geflügelpest in Kutzerow und daraufhin erlassenen Maßnahmen gebunden ist.

Zu Nummer 7:
Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG MV) i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG MV. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG MV. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG MV durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27a VwVfG MV auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter https://www.kreis-vg.de/Bekanntmachungen.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG MV abgesehen.

Dieser Verwaltungsakt und seine Begründung können, mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 03834 8760-3801, in der Bluthsluster Straße 5b, 17389 Anklam, ab dem Tag der Veröffentlichung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Hinweis
Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Greifswald, 13.11.2026

Siegel

Dr. H. Vogel
Amtsleiter;
Ltd. Veterinärdirektor

Anlage
Karte der Überwachungszone

Bekanntmachungsvermerk
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse https://www.kreis-vg.de/Bekanntmachungen am: 13.11.2026

Rechtsgrundlagen:

- VERORDNUNG (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1)
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/687 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64)
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
- Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. MV 2020, 410, 465)
- Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung –

TierSZustLVO-M-V vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 54),

- DE-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S.666, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

Alle Angaben zu den genannten Gesetzen und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltenden Fassungen.

Anlage 1, Karte der Überwachungszone

